

Und απολυσαι heißt „von sich selbst befreien“, d. h. sie verlassen! S. 21: das Fest Mariä Opferung beweist nicht den Stand der Tempeljungfrauen; auch die Schwierigkeit bezüglich des Gelübdes der Jungfräulichkeit ist mit der Tatsache der Ehe nicht befriedigend in Einklang gebracht (vgl. S. 24). — Bezüglich der Brüder-Jesu-Frage könnte man fast versucht sein zu sagen: was an den Ergebnissen wahr ist, ist nicht neu, was aber neu ist, ist (wenigstens zum großen Teil) nicht wahrscheinlich. S. 34: Κλωπας wird mit Κλεόπας gleichgesetzt; Zorell, *Bex. bibl. s. v.* hält beide deutlich auseinander. Aus der Schwierigkeit der Gleichsetzung von Κλωπας und Ἀλφαιος bildet nun Kirmis gleich den Beweis, daß beide Namen verschiedenen Personen angehören müssen (vgl. dagegen Chaggai-Αγγαίος u. a. Cornely III, p. 596 sq.). Maria Klopas bestimmt Kirmis als Tochter des Klopas (vgl. dagegen Mt. 1, 6; Mt. 8, 3) und ihre Mutter als Schwester Marias. Diese war nach ihm mit Josef blutsverwandt im dritten Grade, wodurch Kirmis die Erbtochter-Theorie stützen will. Begegnet man in diesem Teile manchen ansprechenden Darlegungen (Stammbaumfrage, Julius Africanus u. a.), so staunen wir gleich darauf über die Entdeckung, daß z. B. Josef Barabbas ein Sohn der Maria Klopas und eines gew. Sabbas (S. 62), Levi-Matthäus ein Stiefsohn derselben Maria, Simon der Eiferer nach seinem Namen „eine Art Rechtskonsulent“ (!) und Bruder des Jakobus, Symeon, der zweite Bischof von Jerusalem, gleichfalls ein Sohn dieser Maria, aber aus dritter Ehe (!) gewesen sei u. a. Der Scharfsinn des Verfassers findet S. 66 in den Namen Matthäus und Thaddäus sogar das genannte Verhältnis beider zu Maria Klopas angedeutet: Mt. = „mein Obergewand“, letzterer „meine Brust, mein Herz“ (= ihr Fleisch und Blut); der arme Matthäus kam also wohl schon als Stiefsohn auf die Welt! Markus dagegen muß trotz Papias ein Jünger Jesu gewesen sein (S. 65 A.). — Infolge dessen fällt es uns schwer, S. 80 die „Lichtblicke hieraus“ als solche anzusehen, vielmehr kommt uns das Wort in den Sinn: qui nimium probat, nihil probat. Mit solchen Aufstellungen wird die katholische Wissenschaft nicht gefördert und sie bleiben besser ungedruckt.

Ein Nachtrag handelt über den Stammbaum Jesu bei Matthäus; der Literaturnachweis stünde besser am Anfang des Buches.

Wien.

Jnniger.

- 4) **Manuale Theologiae Moralis** secundum principia S. Thomae Aquinatis in usum scholarum edidit Dominicus M. Prümmer O. Pr. professor in universitate Friburgensi Helvetiorum. Friburgi Fribgoviae. Herder 1915. Tom. III. 689 pp. M. 9.60.

Unwillkürlich brachte die Durchsicht dieses dritten Bandes einen berühmten Kanonisten und Dominikanermönch des Mittelalters in Erinnerung, Johannes von Freiburg, genannt Teutonicus, der sein reiches Wissen und seine Erfahrungen in seinem weitverbreiteten Werke *Summa confessorum* so verwendet hat, daß die Seelenärzte „in einem Buche alles beisammen fänden“. Der Verfasser hat sich wohl noch mehr wie in den ersten Bänden, gerade bei der Behandlung des Bußsakramentes und der Ehe von dem Bestreben leiten lassen, für die Seelsorger und besonders die Beichtväter zu schreiben. Er ist aber auch dem Voratz treu geblieben, secundum principia S. Thomae Aqu. die Moralfragen über die Sakramente zu behandeln. Dementsprechend ist die dogmatische Begründung bei Prümmer vielfach eingehender als in anderen Moralwerken, was so mancher dankbar begrüßen wird, und dies um so mehr, als er dem englischen Lehrer vielfach selbst das Wort gibt und mit dessen stringenten Beweisen sowohl die Glaubens- als Moralsätze begründet. Jedoch kommt der heilige Kirchenlehrer St. Alphonsus kaum weniger zur Geltung. Es ist, als ließe sich Prümmer von beiden führen. Unter den Theologen gilt ihm auch hier als besonderer Gewährsmann Billuart. Neben der soliden dogmatischen Begründung und durchwegs pastoralen Tendenz suchte der Ver-

fasser seiner Arbeit durch Herbeiziehung der einschlägigen Fragen aus dem Kirchenrecht und der Siturgie wie in Bezug auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse die möglichste Vollständigkeit zu geben. Dazu hat er auch die Entscheidungen der römischen Congregationen, besonders die der Congr. de Prop. Fide, kaum weniger als die besten Moralisten in Verwendung gebracht. Gegenüber dem Widerstreit der Meinungen bei so vielen Hunderten von Fragen wahrt sich der Autor das freie Urtheil ohne eine Voreingenommenheit. Manchmal wird man wünschen, daß er doch die gegenteilige Meinung erwähnt oder wenigstens nicht als irrig behandelt hätte. — Die Form ist wohl für die Schule berechnet. Es herrscht darin eine seltene Klarheit und Präzision und fast durchwegs eine durchsichtige Ordnung. Zudem lieft sich das Werk leicht und angenehm. Daher verdient es seinen Platz neben und unter den besten Moralwerken unserer Zeit über die Sacramente.

Daß bei den Tausenden von Fragen und namentlich, wenn ihre Behandlung für die Schule beim Werke ins Auge gefaßt wird, der eine und andere Wunsch laut wird und die eine und andere Korrektur zu machen sein wird, versteht sich von selbst. Eine Neuauflage, und die wird bald erfolgen, dürfte sich nach Rücksichtnahme auf folgende Bemerkungen gewiß noch mehr empfehlen. An Ergänzungen dürfte erwünscht sein, daß bei den Sacramentalien doch de ministro und besonders de subiecto gehandelt würde. Diese Fragen gehören mehr in die Moral und Praxis. — Bei der Confirmatio fehlt jede Erwähnung über die Wiederholbarkeit der von griechisch-schismatischen Priestern gespendeten Firmung. — Bei n. 170 wäre auch die Erwähnung jener Weizenarten angezeigt, die im gewöhnlichen Sprachgebrauch als Spelz oder Dinkel bezeichnet werden. — Bei n. 173 vermißt man die Frage über vinum congelatum und die Beimischung von Mineralwasser. S. O. 11. August 1904. — Bei n. 319 wären doch die drei Meinungen zu bringen de remissione peccati in baptismo commissi. — Bei n. 443 ist jedenfalls eine genauere Auseinandersetzung der materiell sigilli sacramentalis notwendig. Was Prümmer bietet, ist namentlich für die Schule zu wenig und zu wenig klar. Da greift jeder zu Génicot oder Noldin. — Auch über den erlaubten Gebrauch der Kenntniss aus der Beicht wäre in einer für die Seelsorgspraxis berechneten Moral mehr zu bieten. — Bei n. 784 ist zu ergänzen die Entscheidung der S. O. vom 18. Mai 1892: „Qui hucusque nulla praevia a censuris absolute ab huiusmodi culpa absoluti sunt, juxta exposita non esse inquietandos.“ — Zu n. 855 ist die Erklärung der S. C. de disciplina Sacr. 3. Juni 1912 zu bringen circa impedimentum ex adulterio cum attentatione matrimonii proveniens zugleich mit der von Pius X. gewährten Sanatio quod praeteritum. A. A. S. IV. 403. — Ebenso bei n. 872 (8) die am 18. März 1891 ausgesprochene Sanatio betreffs der Ehen, welche wegen des Verschweigens der intentio per copulam incestuosam facilius impetrandi dispensationem ungültig waren. A. S. S. 26. p. 510.

Auch manche Ungenauigkeiten dürften zu beheben sein. Unter anderen n. 18 des Principium: Extra casum extremae necessitatis spiritualis est grave peccatum adhibere materiam non moraliter certam. St. Alphonsus, der dafür zitiert wird (Theol. mor. VI. 29.), sagt nur: Certum est, quod casu, quo adest extrema proximi necessitas, et non habeatur materia nisi dubia, tunc minister non solum potest sed tenetur sub gravi sacramentum ei ministrare sub conditione. Wohl namentlich wegen des Sacramentes der Buße und der letzten Oelung wagen andere Theologen den Satz aufzustellen: „Ex justa causa necessitatis vel gravis utilitatis proximi quando materia vel forma certa adhiberi non potest, licet uti dubia sub conditione (Mertins II. 15. II.) Ebenso Noldin III. 12. Génicot II. 116. Lehmkuhl II. 15. — Zu n. 76. St. Alphonsus handelt über den Text aus St. Thomas nicht VI. 51, sondern 658. — Zu n. 82. Die Aenderung der Absolutionsformel durch die factische, aber absichtlich sehr still gesprochene Einschlebung des Wortes „non“ wird einfach als Simulatio bezeichnet, ohne auch nur zu erwähnen, daß St. Alphonsus (VI. 19) es eher für eine dissimulatio hält, und ausdrücklich erklärt, daß die

gegenteilige Begründung non convincit. Auch Noldin (39.) bringt des Heiligen Ansicht. Auch Génicot II. 124, 4^o bezeichnet diese Handlungsweise als *Simulatio improprie dicta*. — Bei n. 149 wären wohl die zur Gültigkeit und die zur Erlaubtheit notwendigen Eigenschaften der Taufpaten genau auseinanderzuhalten. Noldins und Lehmkühls Ansicht über Zulassung der Katholiken *ex gravissima causa* steht zweimal hintereinander n. 146 und 148. — Der Satz bei n. 176: „Immo probabilis invalida est consecratio extra Missam“ ist doch unklar. Unter Missa ist ja die von den kirchlichen Ceremonien umgebene Konsekration zu verstehen. Nach der Erklärung des Autors erhebt auch nicht, ob er die Doppelsonsekration ohne Opferintention oder die Konsekration nur einer Spezies meint. Selbst in diesem Falle dürfte das probabilis invalida zu viel behauptet sein. Vide S. Alph. VI. 196, Noldin (III. 102), Aertnys II. 66 und andere. Die verschiedenen Praktiken besonders während des Krieges machen eine genauere Behandlung dieser Fragen erwünscht. (Pastor bonus „Messe und Kommunion im Kriege“ XXVIII. 3. 2. 5.) — Zu 202. Nach Rit. Rom. Tit. IV. c. 4. n. 4. „Potest Viaticum brevi morituris dari non jejunis“ ist der Satz „debet adesse aliqua rationalis etsi non ita gravis causa“ zu streng. S. Alph. schließt die vom Autor zitierte Stelle (VI. 285): „de reliquo in hoc non esse scrupulose procedendum, cum in concilio Constantiensi simpliciter infirmi excipiantur a lege jejunii.“ — Bei n. 206 ist die sumptio Eucharistiae als necessaria necessitate medii zu absolut hingestellt, während doch gewichtige Autoritäten das Gegenteil lehren und S. Alph. diese Sentenz als probabilior bezeichnet. — Bei n. 293 fehlt die mildere Entscheidung der C. de Sacr. 20. Dezember 1912, die Fakultät des Bischofs betreffend, in einem Privathause oder sonst an einem locus decens die heilige Messe zu gestatten *ex justa et rationabili causa*. — Bei n. 364 steht der Satz: omne mendacium etiam objective leve in confessione inducit circumstantiam valde aggravantem, cum sit irreverentia magna erga sacramentum etc. Daraus müßte man doch schließen, daß dies ein grave peccatum contra religionem sei. Dann wird die Beicht ungültig. — Bei n. 365 wäre doch die gegenteilige Ansicht, daß keine Verpflichtung zur schriftlichen Beicht besteht, zu bringen. Göpfert sagt gar (III. 117.) „niemals“. — Bei n. 375 ist der Satz nicht ganz richtig „Per accidens peccata dubie commissi manifestanda sunt a) in articulo mortis.“ Siehe die Einschränkung bei S. Alph. VI., 473, bei Aertnys II. 193. — Bei n. 412 sollte doch auch der Passus gebracht werden betreffs der Vollmacht, navigantes im Hafen zu absolvieren, nicht bloß auf dem Schiffe. — Bei n. 443 ist statt „in loco confessionis“ zu setzen in loco, in quo sedebat confessarius, nicht in quo erat poenitens. — Bei der Lehre de absolute occasione occasionariorum (n. 450 ff.) wird man eine genauere Fixierung der Regeln vermissen, sei es, daß der Autor dieser oder jener Ansicht huldigt. Er sagt: „Quando poenitens . . . remedia promisit (in occasione necessaria), sed postea neglexit ac proinde semper in eadem peccata recidit, tractandus est tamquam recidivus degens in occasione proxima se non est absolvendus, nisi dederit signa extraordinaria contritionis et nisi etiam cum gravissimo incommodo occasionem proximam removerit.“ Was dann, wenn er ohne Besserung das eine und anderemal, öfter zurückgefallen? — Ferner „quodsi peccatum (abusus matrimonii nempe) semper semperque committitur a conjugibus sine ulla emendatione, absolutio est differenda aut deneganda.“ Was dann, wenn diese Eheleute nach einmaliger oder öfterer Beicht sine emendatione et adhibitione mediorum kommen? Brümmer weicht in der Definition des Recidivus formalis darin von den meisten neueren Autoren ab, daß er das Moment des habitus wegläßt. (n. 453.) — In n. 456, Nr. 1, scheint der Autor P. Noldin Unrecht zu tun. Dieser meint doch nur, daß der Priester die Frau, deren Sünde er durch einen und mit einem Dritten veranlaßt hat, lossprechen könnte. — Zu 463. γ. Die sollicitatio „occasione confessionis“, wie sie der Autor erklärt, halten andere Theologen als in confessione ipsa geschehen, weil das Mittel in der Beicht angewendet wird. Es wären doch die anderen Erklärungen de occasione erwünscht. —

Zu 500. 1. β. Auch dann wird der Exkommunizierte, wenn er in bona fide ist, gültig losgesprochen, wenn der Beichtvater sciens excommunicatum absolviert. S. Noldin De Censuris. n. 38. — Zu n. 764. 3. Die Behauptung „matrimonia . . . etiam pure catholica, quae ante Constitutionem ‚Provida‘ contracta sunt in Germania sine interventu parochi catholici sunt valida et sanata, nisi obstiterit aliud impedimentum canonicum“ ist nicht richtig. Der Papst sanierte nur die Matrimonia mixta sub certis conditionibus für Deutschland und dann für die Länder der St. Stephanskrone. Daher ist auch der Schlußsatz unrichtig: Similia valent pro Hungaria a die 27. Febr. 1909. Ferner wurde nur für Ungarn allein behufs sanatio der formlos, daher ungültig geschlossenen Mischehen die vom Autor angeführte einzige Bedingung verlangt „ut nullum aliud impedimentum canonicum obstat“. Für das Imperium Germanicum wurde aber in der Constit. „Provida“ n. II. nicht bloß diese, sondern auch die zweite Bedingung gefordert, „nec sententia nullitatis propter impedimentum clandestinitatis ante diem festum Paschae huius anni (15. April 1906) legitime lata sit“. — Wegen der praktischen Wichtigkeit der Sache wäre die Unterscheidung der Zeitperioden, wodurch die Gültigkeit, respektive Ungültigkeit der in Deutschland und in den Ländern der St. Stephanskrone formlos geschlossenen Mischehen bestimmt ist, sehr erwünscht.

Mauern in Steiermark.

P. Franz Mair C. Ss. R.

- 5) „**A nyilvános istentisztelet.**“ Egyetemi előadások a lelki pásztor-kodástan köréből. („Der öffentliche Gottesdienst“, Universitätsvorträge aus dem Gebiete der Pastoraltheologie). Dr. Acacius Mihályfi O. Cist., Rektor der Universität Budapest. — Budapest, Stefaneum 1916 gr. 8^o (662) Preis 10 K.

Mihályfi ist einer jener Professoren und Schriftsteller, die auch während der furchtbaren Kriegsverheerungen das Banner der Wissenschaft hoch zu halten für ihre heilige und wichtigste Pflicht erachten. Von seinem gewaltigen Pastoralwerk hat Mihályfi den ersten Band „Igehirdetés“ (Verkündigung des Wortes) 1912 erscheinen lassen. Dieses Werk war so gediegen und auch die objektive Kritik nahm es so günstig auf, daß man mit Neugierde das Erscheinen des folgenden Bandes erwartete. Nun ist er hier — als Beweis der nimmer ruhenden Arbeitslust und Wissenschaftlichkeit Mihályfis. Das ganze Buch zerfällt in zwei Hauptteile: I. Allgemeine Liturgik (293). II. Spezielle Liturgik (622). Der erste absolviert den Stoff in sechs Kapiteln (1. Liturgisches Recht und Quellen; 2. Text, Sprache, Gesang; 3. Heortologie; 4. Heilige Orte; 5. Liturgische Gewänder; 6. Liturgische Gefäße und sonstige Requisiten), der zweite in drei Kapiteln (1. Chorgebet; 2. Messe; 3. Sonstige Erscheinungsformen des öffentlichen Gottesdienstes). Der ganze liturgische Stoff wird mit einer Gründlichkeit bearbeitet, daß der Band fast zu groß wird.

Im einzelnen sei folgendes bemerkt: Das sonst übliche Kapitel von den Eigenschaften des Priesters finden wir im Buche nicht. Es wird der Konstitution Pius' X. ziemlich ausführlich an; mahnt aber zu großer Klugheit, Umsicht und Selbstbeherrschung in der praktischen Durchführung. — Vom Barockstil bemerkt er, daß derselbe sehr geeignet war, die Freude der über die Protestanten triumphierenden Kirche zu feiern. Was den künstlerischen Wert desselben betrifft, so steht er nicht hinter den übrigen Baustilen. Einen kanonisierten Baustil gibt es nicht. Den gotischen und romanischen darf man aber ja nicht als Etwas dem Zeitgeiste Widersprechendes a priori abweisen. (196). Beim Bauen verlangt er fleißiges Nachsehen des Pfarrers; ferner daß nur mit wahrer Kunst angefertigte Sachen in die Kirche hineinkommen. Er tritt sehr für die Heizung der Kirchen ein, besonders wegen der öfteren Beicht und Kommunion (210). — Bei der Behandlung des Chorgebetes führt er die verschiedenen Auffassungen bei den Griechen an, welche bezüglich der